

eines Unfalls als Arbeitsanfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit ist in § 56 SVO geregelt. Bei Streitfällen, die sich aus der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe ergeben (so in §§ 6 Abs. 3, 66 Abs. 2 und 68 Abs. 2 SVO), sind gemäß § 3 der 1. DB zur SVO die Kammern für Arbeitsrecht der Kreisgerichte zuständig.

Zur Vervollkommnung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sind im IV. Quartal zwei wichtige Normativakte erlassen worden.

Das **Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik — Brandschutzgesetz — vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 575)** betrachtet den Brandschutz als Anliegen der ganzen sozialistischen Gesellschaft sowie als untrennbaren Bestandteil der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit und der Landesverteidigung. Die Verantwortung aller staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Vorstände und Vorsitzenden der Genossenschaften umfaßt stets auch den Brandschutz. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten auf diesem Gebiet werden im Gesetz näher ausgestaltet.

Dem Organ Feuerwehr (Hauptabteilung Feuerwehr im Ministerium des Innern, Abteilungen Feuerwehr in den dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen sowie Kommandos Feuerwehr in Städten und Betrieben) werden zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften des Brandschutzes, zur Vorbeugung oder Abwehr von Brandgefahren und zur Verwirklichung anderer wichtiger Anforderungen weitreichende Forderungs- bzw. Auflagenrechte übertragen (§ 16). Es ist u. a. befugt, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume bzw. Teile von ihnen für die Benutzung zu sperren oder den Gebrauch von Sachen oder Materialien u. ä. zu beschränken oder zu untersagen, wenn eine unmittelbare Brandgefahr besteht. Zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften zur Beseitigung von Mängeln im Brandschutz können auch die Vorsitzenden und Mitglieder der Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden Auflagen erteilen (§ 9 A'bs. 3).

Das Gesetz verpflichtet ferner alle Bürger, bei der Gewährleistung des Brandschutzes mitzuwirken und sich die dazu notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Nach § 12 Abs. 2 hat jeder Bürger die Rechtspflicht, bei der Feststellung von Brandgefahren oder anderen Mängeln im Brandschutz innerhalb seines Wohn- oder Arbeitsbereichs den zuständigen Verantwortlichen darüber zu informieren, sofern er nicht selbst für die Beseitigung der Mängel zu sorgen hat.

Eindeutig ist nunmehr auch geregelt, daß Bürger, die bei der Bekämpfung von Bränden oder bei der Unterstützung der Feuerwehren Schaden erleiden, Versicherungsschutz genießen (§ 18 Abs. 1). Damit wird gesichert, daß den Bürgern aus ihrer gesellschaftlich anerkanntwertigen Tätigkeit keine Nachteile entstehen.^{8/} Maßgebliche Rechtsgrundlage für den Versicherungsschutz ist § 10 der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18. November 1969 (GBl. II S. 682). Danach wird Versicherungsschutz gewährt, wenn Bürger der DDR bei Hilfeleistung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und des Grenzschutzes, im Katastrophenschutz und -entsatz sowie bei Unfällen

^{8/} Eine entsprechende Bestimmung enthält bereits § 11 Abs. 4 der VO über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen vom 13. Januar 1971 (GBl. n S. 117).

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Neue Tatbestände — alte Probleme: Wachsende Wirtschaftskriminalität

Die BRD-Regierung hat Anfang des Jahres den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität verabschiedet. Es soll gegen die steigende Tendenz von kriminellen Bereicherungen großen Stils ins Feld geführt werden.

Zuletzt hatte das BRD-Bundeskriminalamt den Schaden, der durch „Weiße-Kragen-Täter“ verursacht wird, mit jährlich 20 Milliarden D-Mark beziffert. Andere Stellen sprechen von der doppelten Summe, denn über dieser Kriminalität liegt ein dicker Grauschleier. Die Skala der Gaunereien, die nie ans Tageslicht kommen, reicht von der Bilanzkosmetik über die Gründung von Scheinfirmen bis zu Steuer- und Konkursdelikten gigantischen Ausmaßes.

Neuerdings hat der Subventionsschwund! Hochkonjunktur. Skrupellose Geschäftemacher nutzen den Außenhandel im EWG-Bereich, um Steuerbegünstigungen herauszuschinden, mit denen die sogenannte öffentliche Hand serienweise um Millionenbeträge geschröpft wird.

„Gegen kleine Diebe und Betrüger funktionieren unsere Strafverfolgungsbehörden und Gerichte relativ achtbar, während kriminelle Wirtschaftshyänen aller Art bislang ungestört ihr Unwesen treiben können“, schrieb die „Süddeutsche Zeitung“ am 9. Januar 1975 über die Situation in der BRD.

Das soll jetzt anders werden. Subventions- und Kreditbetrug, Wucher, Konkursstraftaten und Verstöße gegen die Buchführungsvorschriften sollen — wenn der Gesetzesentwurf die Zustimmung des BRD-Bundestages gefunden hat — mit hohen Freiheits- und Geldstrafen geahndet werden.

Soweit, so gut. Namhafte bürgerliche BRD-Zeitungen waren indes vor der Hoffnung, daß neue Tatbestände und schärfere Sanktionsdrohungen allein schon genügen, um die Probleme zu lösen. „Nach wie vor wird es schwierig sein, vor allem den großen Fischen Verstöße nachzuweisen“, kommentierte die „Frankfurter Rundschau“ am 9. Januar 1975 ihre Erwartungen. Wenn die gleiche Zeitung jedoch behauptet, der Wirksamkeit des Gesetzes seien in erster Linie durch die Personallage in der Justiz und bei den Ermittlungsbehörden Schranken gesetzt, so trifft sie damit nicht den Kern der Dinge.

Im Grunde werden — mit stark aufsteigender Tendenz namentlich in Krisenzeiten — die Grenzen zwischen der legalen, beispielsweise durch staatliche Konjunkturförderungsmaßnahmen nachhaltig begünstigten Bereicherung der Konzerne und dem illegalen Zugriff der Männer im „Weißen Kragen“ zum großen Geld immer fließender.

Beides entspringt der „Macht des materiellen realen oder vorgetäuschten Besitzes, der Vorherrschaft der modernen sozialen Wertewelt“, wie der Mainzer Professor Mergen („Süddeutsche Zeitung“ vom 9. Januar 1975) akademisch jenen Zustand umschrieb, der sich genauer als Wolfsmoral des kapitalistischen Systems ausweist. Gegen diese Moral aber kann und will das Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität die Szene nicht zum Tribunal machen.

Deshalb werden die großen Fische auch künftig genügend Sauerstoff und freies Wasser haben.

Ha. Lei.